

Begründung zur 19. Änderung Flächennutzungsplan

entsprechend § 5 Abs. 5 BauGB

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt, der am 26.04.1985 durch die Regierung von Oberbayern genehmigt und seit dem 24.10. bzw. 25.10.1985 rechtskräftig ist. Der seit August 1985 vorliegende Landschaftsplan ist im innerörtlichen Bereich in den Flächennutzungsplan integriert (vgl. Ziffer 3.4 des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan).

1. Räumlicher Geltungsbereich der Flächen- nutzungsplanänderung

Eine Fläche südlich der Kläranlage ergänzt die bestehende Fläche für Versorgungsanlagen. Nördlich wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr, ein Hubschraubersonderlandeplatz, eingefügt.

2. Anlass der Änderung des Flächennutzungs- plans

Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 72 aufgestellt. Der Betreiber der Kläranlage will mit zusätzlichen Nutzungen Synergien erzielen und umweltschonende Energien gewinnen, die ortsnahe eingesetzt oder ins Netz gespeist werden. Hierzu wird die Erweiterungsfläche der Fläche für Versorgungsanlagen Richtung Süden benötigt. Außerdem wurde luftfahrtrechtlich ein Hubschraubersonderlandeplatz genehmigt. Im Plan ist die Fläche als eine Fläche für den überörtlichen Verkehr, Hubschraubersonderlandeplatz bezeichnet. Es handelt sich hierbei lediglich um die nachrichtliche Übernahme der luftverkehrsrechtlichen Planung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

3. Ziel und Zweck der Änderung

Die Umsetzung der bereits im Flächennutzungsplan vor Jahrzehnten geplanten Vergrößerung des Gewerbegebiets als Lückenschluss zur Kläranlage wird mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht.

In der Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplans war noch nicht absehbar, wie sich die Bedürfnisse der Ent- und Versorgung der Kommune und ihrer Nachbarn entwickeln würde. Aufgrund der heutigen Entwicklung ist hierfür eine Erweiterung Richtung Süden erforderlich. Es ist das Bestreben der Marktgemeinde zeitgemäßes und nachhaltiges Handeln zu ermöglichen. Konkret ist eine Biogasanlage (Nassfermenter) zur Abwärme-, Energie- (Strom/ Gas) und Düngergewinnung bereits in Betrieb gegangen. Eingegliedert ist eine Kompostierung. Hinzu gebaut wird eine Bioabfallverwertungsanlage (BAVA GAP). Sie besteht aus einer Kompostierung, einem Fahrsilo, einem Lager, einer Aufbereitungshalle und einem Fermenter. Der Hauptbetriebszweck ist eine energetische Verwertung von Bioabfällen. Sie verwertet sowohl den Bioabfall als auch das Grüngut der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

Auf den meisten Grundstücken im nördlichen Gebiet werden bereits heute verschiedenste Materialien gelagert.

Ein Hubschraubersonderlandeplatz wurde luftfahrtrechtlich genehmigt. Diese Genehmigung wurde nachrichtlich in die vorliegende Planung übernommen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan verliert mit Ablauf der Genehmigung ihre Wirksamkeit.

4. Umweltbericht/ Umweltprüfung

Zu beachten sind die einschlägigen Fachgesetze (Naturschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz, etc.) und die Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm. Der Regionalplan sagt nichts Einschränkendes für das Gebiet aus.

Der Umgriff umfasst ca. 8,6 ha. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehende Umweltsituation so desolat ist, dass Natur- und Landschaftsschutz kaum eine Rolle spielen. Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es besteht bereits ein Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch und Landschaftsbild, Mensch und Erholung (Fahrradweg entlang des als Schotterrasen belassenen Randstreifens der Bahntrasse), Kulturgüter und Sachgüter werden daher nicht weiter erörtert.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit nach der Flächennutzungsplanänderung:
gering

Schutzgut Mensch Lärm-Immissionen

Hubschraubersonderlandeplatz: Ein Lärmschutzgutachten ist Teil der luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

Gewerbeflächen: Emissions-Kontingente werden in den Hinweisen des Bebauungsplans Nr. 72 berücksichtigt.

Bewertung der Umwelterheblichkeit nach der Flächennutzungsplanänderung:
mäßig

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird sein Grundkonzept nicht berührt. Er bleibt deshalb mit Ausnahme des geänderten Bereiches weiter wirksam.

Garmisch-Partenkirchen, den 26.02.2016



Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin